Deutscher Bundestag

20. Wahlperiode 24.01.2023

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und des Fünfundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes

A. Problem und Ziel

Die letzten Wahlen zum Deutschen Bundestag haben die Zahl der Abgeordneten stetig vergrößert. Bestand der Bundestag nach der Wahl 2013 noch aus 631 Abgeordneten, so waren es nach der Wahl 2017 bereits 709. Aus der 20. Bundestagswahl im Jahr 2021 ging der Deutsche Bundestag mit 736 Abgeordneten hervor, also mit 123 Prozent seiner gesetzlich vorgesehenen Größe von 598 Abgeordneten nach § 1 Absatz 1 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes. Das Parlament des Bundes ist damit heute um ein knappes Viertel größer als das vom Gesetzgeber definierte Normal. Im internationalen Vergleich hat die Bundesrepublik Deutschland, ein mittelgroßer Staat, eines der größten Parlamente. Auch wenn diese Entwicklung sich nicht mit völliger Sicherheit fortschreiben lässt, erscheint eine weitere Vergrößerung bei künftigen Wahlen nicht nur gut möglich, sondern sogar wahrscheinlich. Modellrechnungen kennen Szenarien mit über 900 Abgeordneten.

Für die Arbeits- und Funktionsfähigkeit des Parlaments schafft diese Entwicklung mehrere Probleme. Zu diesen gehören nicht in erster Linie die steigenden Kosten des parlamentarischen Betriebs. Sie sind im Vergleich mit anderen öffentlichen Aufgaben überschaubar. Zum Ersten wird mit dem eingeschlagenen Wachstumspfad aber die gesetzliche Zahl der Abgeordneten dramatisch überschritten. Dies ist keine beliebige Zahl, sondern die vom Wahlgesetzgeber selbst definierte Größe der angemessenen politischen Repräsentation des Bundesvolkes. Der Deutsche Bundestag repräsentiert also heute anders, als es der Gesetzgeber selbst grundsätzlich für angemessen hält. Zum Zweiten schafft diese Abgeordnetenzahl sowohl für die Präsenz im Plenum als auch für die Arbeit in den Ausschüssen funktionale Hindernisse, die weder räumlich noch personell gut zu bewältigen sind. Die Zahl der Ausschüsse lässt sich wegen der notwendigen Spiegelbildlichkeit zur Ressortgliederung der Bundesregierung nicht nennenswert erhöhen. Alle Abgeordneten haben aber einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf Mitwirkung in den Ausschüssen, die damit eine Größe erreichen können, die dem Ziel einer gründlichen Beratung von Vorlagen zuwiderliefe. Zum Dritten schließlich stößt ein in diesem Sinne zu großes, die gesetzliche Mitgliederzahl immer signifikanter überschreitendes Parlament politisch auf Akzeptanzprobleme bei den Bürgerinnen und Bürgern, die vom Deutschen Bundestag mit Recht die Lösung der großen Zukunftsaufgaben der deutschen Demokratie erwarten. Die eigene, innere Reformfähigkeit ist deswegen weit über Aspekte der Arbeits- und Funktionsfähigkeit hinaus zu einer prinzipiellen Frage der Problemlösungsfähigkeit des politischen Prozesses geworden.

Die Ursachen des Problems liegen in der Architektur der geltenden mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl (§ 1 Absatz 1 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes), die in einem Parteiensystem entstanden ist, das sich wesentlich von dem heutigen unterscheidet. Im Rahmen des geltenden Wahlrechts ermöglicht die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlkreise zwar eine lokale, dezentrale Bestimmung von Wahlkreiskandidaten – und damit zusätzlich zur bundesstaatlichen Gliederung in Landeslisten eine demokratische Gewaltenteilung innerhalb der Parteiorganisationen. Das Nebeneinander von Listenwahl und Wahl in den Wahlkreisen wurde jedoch problematisch, da die Lücke zwischen dem Anteil der gewonnenen Direktmandate einer Partei und ihrem Zweitstimmenergebnis bei der Listenwahl immer größer wurde. Infolge dieser Entwicklung, insbesondere infolge der abnehmenden Stärke der großen Parteien, entstanden immer mehr Überhangmandate, d. h. gewonnene Wahlkreismandate einer Partei, deren Zahl jene Sitzzahl übersteigt, die der Landesliste der betreffenden Partei nach Zweitstimmen zusteht.

Überhangmandate entstehen also im bisherigen Wahlsystem nicht durch den absoluten Erfolg von Parteien in den Wahlkreisen, sondern durch deren relativen Misserfolg. Nicht nur werden Wahlkreise mit tendenziell immer kleiner werdenden Margen gewonnen, damit auch mit einer wachsenden Mehrheit von Wählerinnen und Wählern, die den gewählten Kandidaten nicht unterstützt haben, vielmehr macht die stärkere Fragmentierung der Zweitstimmenergebnisse auch Überhangmandate häufiger.

Diese Überhangmandate konnten dazu führen, dass die Mehrheitsverhältnisse im Parlament nicht dem Verhältnis der Zweitstimmen zueinander und damit nicht der relativen Stärke der Parteien entsprachen. Damit stellten Überhangmandate, wie es das Bundesverfassungsgericht mehrfach entschieden hat, den "Grundcharakter" des Systems der Verhältniswahl in Frage. Nach seiner Rechtsprechung bedurften Überhangmandate deswegen zunächst ab etwa der Zahl einer halben Fraktionsstärke (15 Mandate) der Kompensation durch Ausgleichsmandate (BVerfGE 131, 316, 340, 357, 368 [2012]). Für gewonnene Überhangmandate einer Partei mussten den anderen Parteien im Verhältnis ihrer Stärke weitere Mandate zugeteilt werden, um die politischen Mehrheitsverhältnisse der Wahl nach Zweitstimmen abzubilden. Es ist dieses Erfordernis, das zur drastischen Vergrößerung des Deutschen Bundestages geführt hat. Auf ein Überhangmandat entfielen bei der Bundestagswahl 2021 bis zu 16 Ausgleichsmandate (Zwischenbericht der Kommission zur Reform des Wahlrechts und zur Modernisierung der Parlamentsarbeit, Bundestagsdrucksache 20/3250, S. 10). Notwendig verbunden mit dieser Vergrößerung war ein sinkender Anteil der Wahlkreisabgeordneten, die im aktuellen Deutschen Bundestag nur noch 40 Prozent der Mandate ausmachen. Vor diesem Hintergrund strebt der vorliegende Gesetzentwurf die Beschränkung der Abgeordnetenzahl auf die Zahl von 598 an.

B. Lösung

Um die Verkleinerung des Deutschen Bundestages zu erreichen, führt der vorliegende Entwurf den vom Bundesverfassungsgericht für das geltende Wahlrecht anerkannten "Grundcharakter" der Verhältniswahl (BVerfGE 131, 316, 2. Ls., 359 ff. [2012]) konsequent weiter. Die künftig als "Hauptstimme" bezeichnete Stimme, mit der sich die Wählerinnen und Wähler für eine Parteiliste entscheiden, wird zur maßgeblichen Determinante des Wahlergebnisses. Die durch sie bestimmte Zahl der an eine Partei gehenden Sitze wird nicht mehr durch Ausgleichs-

und Überhangmandate erhöht. Die etablierte Einteilung des Wahlgebietes in Wahlkreise wird beibehalten, die bisher ausnahmslose Zuweisung eines Sitzes an den Kandidaten mit einer relativen Mehrheit im Wahlkreis aber unter die Bedingung gestellt, dass diese Sitzzuteilung durch Hauptstimmen gedeckt ist.

Der Entwurf sieht für die Wahlberechtigten wie bisher zwei Stimmen vor. Mit der Hauptstimme entscheiden sie sich für eine Parteiliste (Landesliste), mit der Wahlkreisstimme für einen Wahlkreisbewerber. Die insgesamt abgegebenen Hauptstimmen werden zunächst bundesweit ins Verhältnis gesetzt und die Zahl der den einzelnen Parteien zufallenden Mandate bestimmt (Oberverteilung), bevor diese dann auf die einzelnen Landeslisten verteilt werden (Unterverteilung). Die Zahl der Sitze, die auf eine Landesliste entfallen, definiert die Höchstzahl der erfolgreichen Wahlkreisbewerber dieser Partei, die in dem Land aus dem Wahlkreis heraus einen Sitz erringen können.

Um die Sitze unter allen Bewerbern einer Partei zu verteilen, die in ihrem Wahlkreis eine Mehrheit der Wahlkreisstimmen erhalten haben, werden diese nach ihrem Wahlkreisstimmenanteil gereiht. Dieser Reihe werden höchstens so viele Mandate zugeordnet, wie der Partei nach ihrem Hauptstimmenanteil im Land zustehen. Reicht die Reihung der Wahlkreisgewinner nicht aus, um die der Partei zustehenden Sitze zu erschöpfen, werden die weiteren Mandate aus der Liste bezogen. Die Wahlkreiskandidaten, die eine relative Mehrheit in den Wahlkreisen erreichen, stellen somit das vorrangige Reservoir für die Besetzung der Sitze dar, die einer Partei nach ihrem Hauptstimmenanteil zustehen. Erreicht ein Wahlkreiskandidat eine relative Mehrheit in seinem Wahlkreis, aber in der Reihung der Wahlkreisgewinner nur einen Platz, der von der Zahl der Sitze, die der Landesliste zustehen, nicht gedeckt ist (fehlende Hauptstimmendeckung), so wird das Wahlkreismandat nicht vergeben. Die erfolgreiche Kandidatur im Wahlkreis setzt also künftig neben der relativen Mehrheit eine Deckung durch Hauptstimmen voraus.

Entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 41, 399, 416 f. [1976]) können weiterhin auch parteiunabhängige Kandidaten in Wahlkreisen antreten. Das Wahlvorschlagsrecht ist auch künftig nicht bei den Parteien monopolisiert.

C. Alternativen

Sollen der Charakter der Bundestagswahl als Verhältniswahl und das bewährte System der lokalen Kandidatenaufstellung in den Wahlkreisen erhalten bleiben, gleichzeitig die gesetzliche Regelgröße von 598 Abgeordneten sicher eingehalten und eine Absenkung der Zahl der Wahlkreise vermieden werden, die in dünn besiedelten Gebieten die politische Arbeit vor Ort massiv erschweren könnte, so gibt es zur hier gewählten Lösung nur weniger überzeugende Alternativen (vgl. Zwischenbericht, Bundestagsdrucksache 20/3250, S. 13 ff.).

Wenn Wahlkreise im Fall der fehlenden Hauptstimmendeckung des stärksten Bewerbers anders als im vorliegenden Entwurf nicht unbesetzt bleiben sollen, müssten sie nach anderen Regeln besetzt werden. In Betracht käme die Vergabe des Wahlkreises in Abweichung vom Kriterium der relativen Mehrheit an den im Wahlkreis zweitplatzierten Bewerber, soweit dieser seinerseits durch Hauptstimmen gedeckt ist. Dadurch würde ein Kandidat mit weniger Stimmen im Wahlkreis diesen Wahlkreis gegen einen Konkurrenten mit mehr Wahlkreisstimmen gewinnen. Eine solche Lösung erscheint als schwer vermittelbarer Verstoß gegen eine zumindest intuitiv einleuchtende Gerechtigkeitsvorstellung.

Eine weitere Alternative wäre die Einführung einer Ersatzstimme für einen weiteren Wahlkreisbewerber, die nur dann ausgezählt würde, wenn der nach Wahlkreisstimmen Erstplatzierte aufgrund des Prinzips der Hauptstimmendeckung keinen Sitz erhielte. Abgesehen von verfassungsrechtlichen Bedenken wäre mit diesem Modell die Einführung einer weiteren Stimme verbunden, die in den allermeisten Fällen nicht ausgezählt würde. Im Übrigen bedeutete dies die größte Umstellung für die Bürgerinnen und Bürger beim Wahlakt selbst. Auch das erscheint nicht vorzugswürdig. Diese Alternativen haben mit der gewählten Lösung gemein, dass nicht sämtliche Wahlkreise allein durch eine relative Mehrheit der Stimmen im Wahlkreis repräsentiert werden können. Diese Konsequenz ist unter den Bedingungen verhältnismäßiger Repräsentation der politischen Parteien unvermeidlich, will man die Größe des Deutschen Bundestages begrenzen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Änderung des Bundeswahlgesetzes fallen Kosten nur insoweit an, als die Software des Bundeswahlleiters zur IT-unterstützten Ermittlung des Wahlergebnisses an das neue Verfahren der Mandatszuteilung angepasst werden muss. Weil sich nach einer Bundestagswahl die Gesamtzahl der Sitze auf 598 verringern wird, fallen nach dem Abgeordnetengesetz künftig deutlich geringere Kosten für die Amtsausstattung, Abgeordnetenentschädigung und Versorgungsansprüche von Abgeordneten an. Zudem fallen die Kosten für die Umsetzung des Artikels 1 Nummer 2 und des Artikels 2 Absatz 2 des Fünfundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 14. November 2020 (BGBl. I S. 2395) weg, soweit diese nicht schon angefallen sind. Das betrifft den Prozess der Absenkung der Zahl der Wahlkreise auf 280.

E. Erfüllungsaufwand

Keiner.

F. Weitere Kosten

Keine.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und des Fünfundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Fünfundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes

Artikel 1 Nummer 2 und Artikel 2 Absatz 2 des Fünfundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 14. November 2020 (BGBl. I S. 2395) werden aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Bundeswahlgesetzes

Das Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1482) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angaben zu den §§ 4 bis 6 werden wie folgt gefasst:
 - "§ 4 Grundsätze der Verteilung der Sitze auf Parteien
 - § 5 Berechnung der Sitzverteilung
 - § 6 Vergabe der Sitze an Bewerber".
 - b) Die Angabe zu § 48 wird wie folgt gefasst:
 - "§ 48 Berufung von Nachfolgern".
- 2. § 1 wird wie folgt gefasst:

,,§ 1

Zusammensetzung des Deutschen Bundestages und Wahlrechtsgrundsätze

- (1) Der Deutsche Bundestag besteht aus 598 Abgeordneten. Sie werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den wahlberechtigten Deutschen gewählt.
- (2) Für die Wahl zum Deutschen Bundestag gelten die Grundsätze der Verhältniswahl. Jeder Wähler hat zwei Stimmen, eine Hauptstimme für die Wahl nach Landeswahlvorschlägen, auf denen die zur Wahl zugelassenen Parteien ihre Bewerber benennen (Landeslisten), und eine Wahlkreisstimme für die Wahl nach Kreiswahlvorschlägen.
- (3) Für die Vergabe der auf die Landeslisten entfallenden Sitze werden, vorbehaltlich der Regelungen des § 6, vorrangig Bewerber berücksichtigt, die in einer Wahl nach Kreiswahlvorschlägen in 299 Wahlkreisen ermittelt werden. Jede Partei erhält in jedem Land für diejenigen ihrer Bewerber, die in den Wahlkreisen

in diesem Land die Mehrheit der Wahlkreisstimmen erhalten haben, die Sitzzahl, die von den auf die Partei entfallenden Hauptstimmen gedeckt ist (Hauptstimmendeckung).

- (4) Die Wahl in den Wahlkreisen steht Bewerbern, die nicht von einer Partei vorgeschlagen werden, nach den sich aus diesem Gesetz ergebenden Anforderungen offen."
- 3. § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 - "Sie wird entsprechend § 5 ermittelt."
- 4. Die §§ 4 bis 6 werden wie folgt gefasst:

,,§ 4

Grundsätze der Verteilung der Sitze auf Parteien

- (1) Die Gesamtzahl der Sitze (§ 1 Absatz 1) wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zunächst auf die Parteien in Bezug auf das ganze Wahlgebiet und dann auf die Landeslisten jeder Partei verteilt. Von der Gesamtzahl der Sitze wird die Zahl der nach § 6 Absatz 2 erfolgreichen Wahlkreisbewerber abgezogen.
- (2) Zwischen den Parteien werden die Sitze im Verhältnis der Zahl der Hauptstimmen, die im Wahlgebiet für die Landeslisten der Partei abgegeben wurden, nach § 5 verteilt (Oberverteilung). Nicht berücksichtigt werden dabei
- 1. die Hauptstimmen derjenigen Wähler, die ihre Wahlkreisstimme für einen Bewerber abgegeben haben, der gemäß § 6 Absatz 2 erfolgreich ist, und
- 2. Parteien, die weniger als 5 Prozent der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Hauptstimmen erhalten haben, wenn sie in weniger als drei Wahlkreisen die meisten Wahlkreisstimmen errungen haben.

Satz 2 Nummer 2 findet keine Anwendung auf Listen, die von Parteien nationaler Minderheiten eingereicht wurden.

- (3) Für jede Partei werden die auf sie nach Absatz 2 entfallenden Sitze auf ihre Landeslisten im Verhältnis der Zahl der Hauptstimmen der Landeslisten nach § 5 verteilt (Unterverteilung).
- (4) Erhält bei der Verteilung der Sitze eine Partei, auf die mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der Hauptstimmen aller zu berücksichtigenden Parteien entfallen ist, nicht mehr als die Hälfte der Sitze, werden ihr weitere Sitze zugeteilt, bis auf sie ein Sitz mehr als die Hälfte der Sitze entfällt. In einem solchen Fall erhöht sich die Gesamtzahl der Sitze (§ 1 Absatz 1) um die Unterschiedszahl.

§ 5

Berechnung der Sitzverteilung

- (1) Zur Ermittlung der Oberverteilung wird die Zahl der zu berücksichtigenden Hauptstimmen im Wahlgebiet durch den nach Absatz 2 zu bestimmenden Zuteilungsdivisor geteilt und das Teilungsergebnis gemäß Absatz 3 gerundet. Zur Ermittlung der Unterverteilung wird für jede Partei die Zahl der auf ihre Landeslisten jeweils entfallenden Hauptstimmen durch den nach Absatz 2 zu bestimmenden Zuteilungsdivisor geteilt und das Teilungsergebnis gemäß Absatz 3 gerundet.
- (2) Der Zuteilungsdivisor wird so bestimmt, dass alle verfügbaren Sitze verteilt werden. Zur Bestimmung des Zuteilungsdivisors wird die Summe der jeweils zugrunde liegenden Stimmenzahlen durch die Anzahl der verfügbaren Sitze geteilt. Werden mit diesem Zuteilungsdivisor insgesamt mehr Sitze vergeben als verfügbar sind, ist der Zuteilungsdivisor so heraufzusetzen, dass bei erneuter Zuteilung sich die Anzahl der verfügbaren Sitze ergibt; entfallen zu wenig Sitze auf die Parteien, ist der Zuteilungsdivisor entsprechend herunterzusetzen.
- (3) Die Teilungsergebnisse bei der Berechnung nach Absatz 1 werden gerundet, indem Zahlenbruchteile unter 0,5 zur darunterliegenden ganzen Zahl abgerundet und solche über 0,5 zur darüber liegenden

ganzen Zahl aufgerundet werden. Zahlenbruchteile, die gleich 0,5 sind, werden so ab- oder aufgerundet, dass die Anzahl der verfügbaren Sitze eingehalten wird; ergeben sich dabei mehrere mögliche Sitzzuteilungen, so entscheidet das vom Bundeswahlleiter zu ziehende Los.

§ 6

Vergabe der Sitze an Bewerber

- (1) Ein Wahlkreisbewerber einer Partei (§ 20 Absatz 2) ist dann als Abgeordneter gewählt, wenn er die Mehrheit der Wahlkreisstimmen auf sich vereinigt und sein Sitz von den auf seine Partei entfallenden Hauptstimmen gemäß Satz 4 gedeckt ist. In jedem Land werden die Bewerber einer Partei, die in den Wahlkreisen die Mehrheit der Wahlkreisstimmen erhalten haben, nach fallendem Wahlkreisstimmenanteil gereiht. Der Wahlkreisstimmenanteil ergibt sich aus der Teilung der Zahl der Wahlkreisstimmen des Bewerbers durch die Gesamtzahl der gültigen Wahlkreisstimmen in diesem Wahlkreis. Die nach § 4 Absatz 3 für die Landesliste einer Partei ermittelten Sitze werden in der nach Satz 2 gebildeten Reihenfolge an die Wahlkreisbewerber vergeben (Verfahren der Hauptstimmendeckung).
- (2) Ein Bewerber, der nach § 20 Absatz 3 vorgeschlagen ist, ist als Abgeordneter eines Wahlkreises dann gewählt, wenn er die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.
- (3) Bei Stimmengleichheit und bei gleichen Wahlkreisstimmenanteilen entscheidet das Los. Es ist zwischen Bewerbern in einem Wahlkreis (Absatz 1 Satz 1, Absatz 2) vom Kreiswahlleiter, zwischen Bewerbern im Verfahren der Hauptstimmendeckung (Absatz 1 Satz 4) vom Landeswahlleiter zu ziehen.
- (4) Ein Listenbewerber ist dann als Abgeordneter gewählt, wenn er bei der Vergabe der Sitze der Landesliste (§ 4 Absatz 3), die nach dem Verfahren der Hauptstimmendeckung verbleiben, einen Sitz erhält; die Vergabe erfolgt in der Reihenfolge der Landesliste. Bewerber, die nach Absatz 1 Satz 1 gewählt sind, bleiben auf der Landesliste unberücksichtigt. Entfallen auf eine Landesliste mehr Sitze als Bewerber benannt sind, so bleiben diese Sitze unbesetzt."
- 5. § 18 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) Wahlvorschläge können von Parteien und von Wahlberechtigten nach Maßgabe des § 20 eingereicht werden."
- 6. Nach § 20 Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
 - "Sie können nur dann zugelassen werden, wenn für die Partei in dem betreffenden Land eine Landesliste zugelassen wird."
- 7. In § 25 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter "§ 20 Abs. 2 Sätze 1 und 2" durch die Wörter "§ 20 Absatz 2 Satz 1 und 3" ersetzt.
- 8. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
 - "Die Zulassung eines Kreiswahlvorschlags einer Partei erfolgt unter der Bedingung, dass die Landesliste der einreichenden Partei nach § 28 zugelassen wird."
 - b) Dem Wortlaut des Absatzes 3 wird folgender Satz vorangestellt:
 - "Der Bedingungseintritt des Absatzes 1 Satz 3 wird durch den Kreiswahlleiter festgestellt."
- 9. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - "(2) Der Stimmzettel enthält
 - 1. für die Wahl nach Landeslisten die Namen der Parteien und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese sowie die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten,

- für die Wahl in den Wahlkreisen die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge, bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien außerdem die Namen der Parteien und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort."
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort "Zweitstimmen" durch das Wort "Hauptstimmen" ersetzt.
- 10. § 34 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird das Wort "Erststimme" durch das Wort "Hauptstimme" und werden die Wörter "welchem Bewerber" durch die Wörter "welcher Landesliste" ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird das Wort "Zweitstimme" durch das Wort "Wahlkreisstimme" und werden die Wörter "welcher Landesliste" durch die Wörter "welchem Bewerber" ersetzt.
- 11. In § 39 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort "Erststimme" durch das Wort "Wahlkreisstimme" ersetzt.
- 12. § 41 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter "und welcher Bewerber als Wahlkreisabgeordneter gewählt ist" gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
- 13. § 42 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
 - "Der Bundeswahlausschuss stellt fest, wie viele Sitze auf die einzelnen Landeslisten entfallen."
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "Der Landeswahlausschuss stellt vorläufig fest, welche Bewerber gewählt sind."
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort "Bundeswahlausschuss" die Wörter "nach Absatz 3 Satz 1" eingefügt.
 - c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
 - "(3) Der Bundeswahlausschuss trifft die Feststellung des Wahlergebnisses und stellt abschließend fest, welche Bewerber gewählt sind. Der Bundeswahlleiter benachrichtigt sie."
- 14. In § 44 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter "§ 41 Satz 2 und § 42 Abs. 2 Satz 2" durch die Wörter "§ 42 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2" ersetzt.
- 15. § 45 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe "(§ 42 Abs. 2 Satz 1)" durch die Wörter "(§ 42 Absatz 3 Satz 1)" ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 3 wird Absatz 2 und wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort "Listennachfolge" durch das Wort "Nachfolge" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort "Listennachfolgers" durch das Wort "Nachfolgers" und das Wort "Listennachfolger" durch das Wort "Nachfolger" ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird das Wort "Listennachfolger" durch das Wort "Nachfolger" ersetzt.
- 16. § 46 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Wörter "Absatz 6 Satz 7" durch die Wörter "Absatz 4 Satz 2" ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort "Listennachfolger" durch das Wort "Nachfolger" ersetzt.

- 17. § 48 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

,,§ 48

Berufung von Nachfolgern".

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Wenn ein nach § 6 Absatz 1 oder 4 gewählter Bewerber stirbt oder dem Landeswahlleiter schriftlich die Ablehnung des Erwerbs der Mitgliedschaft erklärt oder wenn ein nach § 6 Absatz 1 oder 4 gewählter Abgeordneter stirbt oder sonst nachträglich aus dem Deutschen Bundestag ausscheidet, so wird der Sitz mit dem nach den Grundsätzen des § 6 Absatz 1, 3 und 4 nachfolgenden Bewerber der Partei besetzt, für die der gewählte Bewerber oder ausgeschiedene Abgeordnete bei der Wahl aufgetreten ist."

- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- cc) Nach dem neuen Satz 2 wird folgender Satz eingefügt: "Entsprechendes gilt für Bewerber, die als Kreiswahlvorschlag dieser Partei aufgestellt wurden."
- dd) In den Sätzen 6 und 7 wird jeweils das Wort "Listennachfolger" durch das Wort "Nachfolger" ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - "(2) Ist der Ausgeschiedene nach § 6 Absatz 2 gewählt, bleibt der Sitz unbesetzt."
- 18. In § 49b Absatz 1 Satz 1 wird das Wort "Erststimmen" durch das Wort "Wahlkreisstimmen" ersetzt.
- 19. In § 52 Absatz 1 Satz 2 Nummer 17 wird das Komma durch das Wort "und" ersetzt, werden die Wörter "und Ersatzwahlen" gestrichen und wird das Wort "Listennachfolgern" durch das Wort "Nachfolgern" ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 2 Nummer 9 Buchstabe b tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Berlin, den 24. Januar 2023

Dr. Rolf Mützenich und Fraktion Katharina Dröge, Britta Haßelmann und Fraktion Christian Dürr und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Zahl der Mitglieder des Deutschen Bundestages hat sich aufgrund der steigenden Zahl von Überhang- und dadurch erforderliche Ausgleichsmandate stetig vergrößert. Der Gesetzentwurf führt nun eine Rückkehr zur gesetzlich normierten Regelgröße des Deutschen Bundestages (§ 1 Absatz 1 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes) herbei. Mangels der Notwendigkeit von Überhang- und Ausgleichsmandaten ist ein unabsehbares Anwachsen der Sitzzahl des Deutschen Bundestages zukünftig ausgeschlossen. Gleichzeitig setzt der Entwurf den "Grundcharakter" der Verhältniswahl konsequent um, indem zwischen der Verhältniswahl und der Wahl in den Wahlkreisen durch das Prinzip der Hauptstimmendeckung eine Verbindung hergestellt wird. Dabei wird die etablierte Einteilung des Wahlgebietes in 299 Wahlkreise beibehalten, so dass die bisher gesetzlich vorgesehene Reduzierung auf 280 Wahlkreise rückgängig gemacht wird (vgl. Artikel 1 Nummer 2 und Artikel 2 Absatz 2 des Fünfundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 14. November 2020 (BGBl. I S. 2395)).

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Einbindung der Wahlkreise in die Prinzipien des Verhältniswahlrechts

Die rechtlichen Grundprinzipien, auf denen der Entwurf beruht, bringt § 1 des Entwurfs in kondensierter und verständlicher Form zum Ausdruck: Die Zahl der Abgeordneten wird auf 598 beschränkt. Diese Sitze werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Beachtung der Wahlrechtsgrundsätze des Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes vergeben. Die Wähler verfügen dazu über eine Hauptstimme, mit der sie eine Parteiliste wählen, und über eine Wahlkreisstimme für einen Wahlkreiskandidaten. Aus den abgegebenen Hauptstimmen wird die den Landeslisten zustehende Zahl der Sitze errechnet. Diese Sitze werden vorrangig, nämlich soweit dies mit den Grundsätzen der Verhältniswahl vereinbar ist, an erfolgreiche Wahlkreiskandidaten vergeben. Der Erfolg im Wahlkreis muss vom Hauptstimmenergebnis gedeckt sein. Auch parteiunabhängigen Personen steht eine Kandidatur in einem Wahlkreis offen. Damit vollzieht der Entwurf den Übergang hin zu einer wechselseitigen Konditionierung von Parteilisten- und Wahlkreiswahl mit dem Ziel des Vorrangs der Verhältniswahl. Dies optimiert die Erfolgswertgleichheit der Stimmen und die Chancengleichheit zwischen den Parteien. Es garantiert die Regelgröße des Deutschen Bundestages, sichert besser als bisher den föderalen Proporz und gleicht innerhalb des Deutschen Bundestages das Verhältnis von Wahlkreis- und Listenabgeordneten wieder aus.

a) Wechselseitige Verbindung von Verhältniswahl und Wahlkreisen durch das Prinzip der Hauptstimmendeckung

Das Prinzip der Hauptstimmendeckung führt der Wahlkreisrepräsentation – und damit dem für das deutsche Parteiensystem so prägenden Prinzip der lokalen Kandidatenaufstellung – neue Legitimation zu. Das bisherige Legitimationsproblem beruhte darauf, dass für den Sieg im Wahlkreis lediglich eine relative Mehrheit erforderlich war (§ 5 des Bundeswahlgesetzes). Kandidaten, die von mitunter dramatischen Mehrheiten im Wahlkreis abgelehnt wurden, war dennoch ein Mandat sicher. Verstärkt wurde dieses Problem dadurch, dass die Parteien wegen der bei den meisten Wählerinnen und Wählern parallelen Abgabe von Erst- und Zweitstimme aus strategischen Gründen keine Wahlkreisbündnisse mit bestimmten Kandidaten eingehen konnten, um höhere Erststimmenergebnisse zu erzielen. Die geringe Legitimation eines mit bisweilen deutlich unter 30 Prozent der Erststimmen gewonnenen Wahlkreises war nicht nur an sich, sondern auch deswegen ein Problem, weil die Wahlkreisergebnisse nicht systematisch mit den Ergebnissen der Verhältniswahl verbunden waren.

Das im Entwurf neu eingeführte Prinzip der Hauptstimmendeckung stellt diese normative Verbindung von Verhältniswahlrecht und Wahlkreisen her und garantiert dadurch, dass die Zuteilung von Sitzen im Rahmen von

Ober- und Unterverteilung bleibt. Die Wahl in den Wahlkreisen bewahrt damit ihre politische Bedeutung für eine lokal verwurzelte, bürgernahe Demokratie, für die Repräsentation der lokalen Ebene und die örtliche Aufstellung der Bewerber. Sie wird aber künftig nicht mehr die Mehrheitsverhältnisse durchbrechen können. Die Kompensation durch Ausgleichsmandate wird obsolet. Die Anbindung der Wahl in den Wahlkreisen an die Verhältniswahl findet auch darin ihren Ausdruck, dass Kreiswahlvorschläge von Parteien künftig auch nur dann eingereicht werden können, wenn für sie in dem betreffenden Land auch eine Landesliste zugelassen wird.

Der Grundsatz der Hauptstimmendeckung kann dazu führen, dass nicht alle Wahlkreise durch einen Abgeordneten vertreten sind, wenn der nach Wahlkreisstimmen erfolgreiche Bewerber mangels Hauptstimmendeckung keinen Sitz erhält und auch kein anderer Wahlkreisbewerber als Listenbewerber einen Sitz erhält. Die grundsätzlich gewünschte Repräsentation der Wahlkreise bleibt aber auch im Fall einer Nichtzuteilung von Wahlkreismandaten wahrscheinlich, weil typischerweise mehrere Abgeordnete aus einem Wahlkreis kommen, auch wenn diese nicht über die Wahlkreisstimme gewählt sind.

b) Relativer Bedeutungsgewinn der Wahlkreisabgeordneten

Die Bedeutung der Wahlkreisabgeordneten wird durch diese Neuerung zunehmen. Obwohl u. U. nicht alle Wahlkreise durch einen mit der Wahlkreisstimme gewählten Abgeordneten besetzt werden, gewinnen diese relativ an Bedeutung. So gibt es im 20. Deutschen Bundestag 437 Listen- und 299 Wahlkreismandate, beide stehen in einem Verhältnis von 60 zu 40. Die Entstehung von Überhangmandaten und dadurch verfassungsrechtlich notwendig gewordenen Ausgleichsmandaten hat den Anteil der Wahlkreisabgeordneten zurückgedrängt. Würde man dagegen die Regeln des vorliegenden Entwurfs auf das Wahlergebnis der Bundestagswahl 2021 anwenden, käme bei einer Abgeordnetenzahl von 598 eine Verteilung von 334 Listen- zu 264 Wahlkreismandaten heraus. Dies entspricht einem Anteil von 56 zu 44, erhöht also den Anteil der Wahlkreismandate und nähert diesen der erwünschten (BVerfGE 131, 316, 365 f. [2012]) hälftigen Verteilung an.

c) Die Integration unabhängiger Wahlkreisbewerber

In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 41, 399, 416 f. [1976]) gibt der Entwurf auch Bewerbern, die nicht von einer Partei vorgeschlagen werden, die Möglichkeit einer Kandidatur im Wahlkreis. Dadurch soll die Wahl in den Wahlkreisen wie bisher auch parteipolitisch nicht gebundenen Bürgerinnen und Bürgern offenstehen. Das basisdemokratische Element des Vorschlags von Bewerbern durch eine Gruppe von Wahlberechtigten bleibt erhalten, das entsprechende politische Engagement ist weiterhin möglich und wahlgesetzlich anerkannt. Zwar hat es in der Geschichte der Bundesrepublik praktisch keine erfolgreichen Kandidaturen von unabhängigen Wahlkreisbewerbern gegeben, doch wirkt schon die Möglichkeit parteiunabhängiger Bewerbungen inklusiv und hält in einem stark auf politische Parteien hin orientierten Wahlsystem eine basisdemokratische Handlungsoption offen.

Für Unabhängige kann der Grundsatz der Hauptstimmendeckung nicht zur Geltung gebracht werden. Es fehlt der Bezug zu einer Landesliste, der den Grundsatz und die Durchführung der Hauptstimmendeckung prägt. Auch eine fiktive Anbindung der Wahl von unabhängigen Bewerbern an die Listenwahl über Kriterien, die von dieser abgeleitet sind, ist nicht praktikabel: Solche Kriterien führen wegen des bei der Oberverteilung verfassungsrechtlich gebotenen Abzugs der Hauptstimmen derjenigen Wähler, die für einen erfolgreichen unabhängigen Bewerber gestimmt haben, unvermeidlich zu einem nicht durchführbaren rekursiven Berechnungsansatz. Daher sind unabhängige Bewerber als zwingende Ausnahme vom Grundsatz der Hauptstimmendeckung allein am Maßstab des Mehrheitsgewinns im Wahlkreis zu messen.

d) Verbesserung des föderativen Proporzes und der Erfolgswertgleichheit

Der Entwurf bildet zudem den bundesstaatlichen Proporz nach Verhältniswahlgrundsätzen genauer ab als das bisher geltende Recht. Durch die Abschaffung von Überhangs- und Ausgleichsmandaten wird die Größe der fraktionsübergreifenden Landesgruppen die Stimmanteile der Länder genauer abbilden.

Die Reform kehrt hinsichtlich der maßgeblichen Berechnungsgröße für den Schritt von der Ober- zur Unterverteilung zu dem ausschließlichen Maßstab der abgegebenen Stimmen als föderativem Verteilungsmaßstab zurück. Im Gegensatz zu früheren Regelungen wird der bundesstaatliche Proporz jedoch nicht mehr durch unausgeglichene Überhangmandate oder durch die Anrechnung von Überhangmandaten auf andere Landeslisten verzerrt. Damit wird die Erfolgswertgleichheit aller Hauptstimmen in höherem Maße gesichert als dies im bisherigen Wahlrecht der Fall war. Zugleich erlaubt es der Entwurf, gegenüber der im Jahr 2020 beschlossenen Änderung

zur alten Zahl von 299 Wahlkreisen und der bisherigen Wahlkreisgröße zurückzukehren. Eine Vergrößerung der Wahlkreise würde die Abgeordneten namentlich in dünn besiedelten Gebieten vor große praktische Probleme stellen und damit die politische Arbeit vor Ort erschweren. Bestandteil des Entwurfs ist deswegen die Rücknahme des Fünfundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 14. November 2020 (BGBl. I S. 2395).

2. Verfassungsrechtliche Vorgaben

a) Allgemeines

Die Regelung muss zunächst die elementaren verfassungsrechtlichen und politischen Determinanten des Regierungssystems des Grundgesetzes beachten. Unter den Bedingungen einer maßgeblich durch die Vermittlung politischer Parteien erfolgenden demokratischen Willensbildung (Artikel 21 Absatz 1 des Grundgesetzes) erfordert dies, die parteipolitischen Präferenzen, die die Wählerinnen und Wähler mit ihren in allgemeiner, freier, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl abgegebenen Stimmen (Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes) zum Ausdruck bringen, bei der Ermittlung der Zusammensetzung des Parlaments konsequent umzusetzen. Die Möglichkeiten der Mehrheits- und Regierungsbildung müssen sich als unmittelbare Folge der politischen Präferenzen des Wahlvolks ausweisen lassen. Damit wird die Bundestagswahl konsequent als Verhältniswahl ausgestaltet, wie es in Deutschland der bewährten Tradition des demokratischen Parlamentarismus seit 1919 entspricht. Das Kernziel einer Beschränkung der Abgeordnetenzahl auf 598 kann dabei unter Einhaltung dieser und weiterer konkreter Vorgaben erreicht werden.

b) Insbesondere: Wahlrechtsgrundsätze

Zu beachten sind namentlich die Wahlrechtsgrundsätze des Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes. Im Zentrum der verfassungsrechtlichen Auseinandersetzung steht dabei die Wahlrechtsgleichheit. Anerkannt ist, dass sich der jeweilige Gleichheitsmaßstab nach der Entscheidung für ein Wahlsystem richtet. Mit der Entscheidung für ein reines Verhältniswahlrecht gilt damit neben dem Gebot der Zählwertgleichheit auch der Maßstab der Erfolgswertgleichheit, der besagt, dass jeder Stimme "ein anteilsmäßig gleicher Erfolg" zukommt (BVerfGE 131, 316, 338 [2012]). Die Einhaltung dieses Maßstabs ist durch das in diesem Entwurf vorgesehene Verteilungsverfahren über Landeslisten, das den Anteil der Hauptstimmen abbildet, in jeder Hinsicht gesichert.

Keinen eigenen Gleichheitsmaßstab liefert das Verfassungsrecht dagegen für die Zuteilung der Wahlkreise. Die Wahl von Wahlkreisbewerbern dient im vorliegenden Entwurf nur einer Vorauswahl der Kandidaten, die aufgrund ihres Hauptstimmenergebnisses in den Bundestag gewählt werden. Damit stellt der Entwurf einen verfassungsrechtlich zulässigen Übergang hin zu einem nunmehr streng durchgeführten Verhältniswahlrecht dar, das zwar durch die Landeslisten weiterhin eine föderative und durch die lokale Aufstellung der Wahlkreiskandidaten eine örtliche Komponente hat, dessen politisches Prinzip der proportionalen Mehrheitsbildung aber nur noch durch die 5-Prozent-Sperrklausel sowie gegebenenfalls durch die Wahl von parteiunabhängigen Bewerbern modifiziert wird.

Der Entwurf erweist sich darin als den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts konsequent verpflichtet, dass die Hauptstimmendeckung für Bewerber, die von Parteien vorgeschlagen werden, ausnahmslos als die notwendige Bedingung für die Erringung eines Mandats fungiert. Entsprechend sind an den Entwurf nur die Gleichheitsmaßstäbe der Verhältniswahl, Zählwertgleichheit und Erfolgswertgleichheit, anzulegen.

c) Größtmögliche Sicherung der Wahlkreisrepräsentation im Rahmen des Verhältniswahlsystems

Etwas anderes ergibt sich nicht aus dem Umstand, dass der Entwurf die Möglichkeit eröffnet, dass einzelne Kandidaten trotz relativer Mehrheit im Wahlkreis kein Wahlkreismandat erringen können. Das Bundesverfassungsgericht betont in ständiger Rechtsprechung, dass der Gesetzgeber bei der Entscheidung für ein Wahlsystem grundsätzlich frei ist und dass diese Freiheit auch die Möglichkeit der Einführung eines reinen Verhältniswahlsystems einschließt (BVerfGE 131, 316, 334 f. [2012]). Damit ist zugleich gesagt, dass es keine institutionelle Garantie der ausnahmslosen Repräsentation aller Wahlkreise nach relativer Mehrheitswahl gibt. Der Gesetzgeber ist vielmehr frei, im Rahmen eines anderen Wahlsystems auch die Wahl in den Wahlkreisen anders zu akzentuieren, sofern dabei das Gebot der Systemgerechtigkeit beachtet wird. Wenn man dagegen unterstellt, dass aus der Wahlrechtsgleichheit ein Anspruch auf Besetzung sämtlicher Wahlkreise herzuleiten ist, wäre eine Verkleinerung des Deutschen Bundestages unter den Bedingungen der Verhältniswahl ohne die Abschaffung der Wahlkreise nicht möglich.

Der Entwurf setzt das System der Verhältniswahl durch die Notwendigkeit der Hauptstimmendeckung für den Mandatsgewinn konsequent um. In dieser Verknüpfung der Wahlkreisergebnisse mit der Hauptstimmendeckung liegt die Verwirklichung des erfolgswertbezogenen Gleichheitsmaßstabs. Zugleich honoriert der Entwurf den Erfolg im Wahlkreis durch die vorgenommene Reihung der Wahlkreiskandidaten nach ihrem Ergebnis und verleiht damit dem dezentralen politischen Prozess der Kreiswahlnominierung ein hohes praktisches Gewicht. Durch die Reihung ist es auch praktisch ausgeschlossen, dass ein Kandidat, der eine absolute Mehrheit erringt, den Wahlkreis nicht gewinnt. Je größer die Marge des Erfolgs im Wahlkreis, desto größer die Wahrscheinlichkeit der Zuteilung eines Sitzes. Dieser schonende und in sich sachgerechte Umgang mit der Idee der Wahlkreisvertretung bleibt innerhalb der Logik des Verhältniswahlrechts. Ein zusätzlicher Gleichheitsmaßstab, der Kandidaten mit relativer Mehrheit einen Wahlkreis garantieren würde, ist deswegen nicht anzuwenden und wäre auch nicht sachgerecht, sondern eine Durchbrechung der getroffenen Systementscheidung. Eine ausnahmslose Garantie der relativen Mehrheitswahl müsste nämlich unweigerlich in einen Widerspruch zum Maßstab der Erfolgswertgleichheit treten, indem er das Listenergebnis verzerrte. Gleiches gilt für die Wahlberechtigten in den Wahlkreisen, die im System der Verhältniswahl keinen Anspruch auf einen in ihrem Wahlkreis gewählten Abgeordneten haben.

Der vorliegende Entwurf führt die Wahlkreiseinteilung deswegen so weitgehend fort, wie es gleichheitsrechtlich irgend möglich ist. Damit kommt er im Ergebnis zu einem größeren Anteil von Wahlkreisabgeordneten im Deutschen Bundestag als bisher. Er erhebt diese Anknüpfung aber nicht zu einem systematischen Element des Wahlrechts mit den entsprechenden gleichheitsrechtlichen Folgen. Die Wahl in den Wahlkreisen bleibt eine Vorauswahl für das gleichheitsrechtlich entscheidende Kriterium der Hauptstimmendeckung.

d) Sonstige Anforderungen

Auch im Übrigen wahrt der Entwurf die verfassungsrechtlichen Anforderungen. Er beruht auf einer strikten Neutralität und Chancengleichheit zwischen den Parteien, wahrt bei der parlamentarischen Repräsentation auf Bundesebene den bundesstaatlichen Proporz, behält die derzeitige Wahlkreisgröße bei, sichert die Bedeutung der Wahlkreisabgeordneten gegenüber Listenbewerbern im Deutschen Bundestag und ist offen gegenüber der passiven Wahlrechtsgleichheit parteiunabhängiger Wahlkreisbewerber.

III. Alternativen

Die aufgrund von § 55 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung des Fünfundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 14. November 2020 eingesetzte Reformkommission hat sich ihrem gesetzlichen Auftrag entsprechend in ihrem Zwischenbericht ausführlich mit alternativen Regelungsmodellen mit dem Ziel einer Verkleinerung des Deutschen Bundestages befasst. Auf die dortige Diskussion und die von der Kommission mehrheitlich angenommenen Alternativen wird verwiesen (Bundestagsdrucksache 20/3250, S. 8 bis 27).

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 38 Absatz 3 des Grundgesetzes.

V. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Änderung des Bundeswahlgesetzes fallen Kosten nur insoweit an, als die Software des Bundeswahlleiters zur IT-unterstützten Ermittlung des Wahlergebnisses an das neue Verfahren der Mandatszuteilung angepasst werden muss. Weil sich nach einer Bundestagswahl die Gesamtzahl der Sitze auf 598 verringern wird, fallen nach dem Abgeordnetengesetz künftig deutlich geringere Kosten für die Amtsausstattung, Abgeordnetenentschädigung und Versorgungsansprüche von Abgeordneten an. Zudem fallen die Kosten für die Umsetzung des Artikels 1 Nummer 2 und des Artikels 2 Absatz 2 des Fünfundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 14. November 2020 (BGBl. I S. 2395) weg, soweit diese nicht schon angefallen sind. Das betrifft den Prozess der Absenkung der Zahl der Wahlkreise auf 280.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Fünfundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes)

Die Zahl von 299 Wahlkreisen soll beibehalten werden. Deshalb werden Artikel 1 Nummer 2, der die Reduzierung der Wahlkreise auf 280 vorsah, und die Regelung zum Inkrafttreten zum 1. Januar 2024 in Artikel 2 Absatz 2 des Fünfundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 14. November 2020 (BGBl. I S. 2395) aufgehoben.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bundeswahlgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Anpassung der Inhaltsübersicht an die Änderungen durch dieses Gesetz.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Die neu gefasste Eingangsbestimmung des Gesetzes drückt den vollzogenen Übergang hin zur konsequenten Durchführung des Verhältniswahlrechts aus. Sie stellt klar, dass die Vergabe der Sitzanteile sich grundsätzlich allein nach den Stärkeverhältnissen der Parteien und der Verteilung auf die Landeslisten ermittelt und dass die Wahl in den Wahlkreisen künftig von den Sitzzahlen der Landeslisten abhängig ist. Der Begriff der Hauptstimmendeckung wird dadurch legal definiert. Die Regelung führt zugleich eine neue Bezeichnung für die beiden Stimmen ein. Die Umbenennung ist geboten, um den systematischen Vorrang des Verhältniswahlrechts gegenüber der Ermittlung des Wahlkreissiegers gegenüber den Wählerinnen und Wählern transparent zu machen.

Die Zahl von 598 Abgeordneten wird nach den wahlsystemischen Grundsätzen des § 1 tatsächlich zur praktischen Regelgröße des Bundestages. Dies bringt § 1 Absatz 1 Satz 1 zum Ausdruck, indem er ohne den ausdrücklichen Abweichungsvorbehalt der bisherigen Regelung gefasst ist. Es sind zwar weiterhin Abweichungen von der Zahl von 598 Abgeordneten möglich (geringere Anzahl nach § 6 Absatz 4 Satz 3; größere Anzahl nach § 4 Absatz 4). Diese Konstellationen sind aber praktisch kaum relevant und fallen zahlenmäßig nicht ins Gewicht. In diesen Fällen gehen speziellere Regelungen des Gesetzes dem allgemeinen Grundsatz vor; ein ausdrücklicher Abweichungsvorbehalt in § 1 Absatz 1 Satz 1 ist hierfür nicht erforderlich.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Folgeänderung zu Nummer 5.

Zu Nummer 4 (§§ 4 bis 6)

Zu § 4

In der Vorschrift wird die Durchführung der Verhältniswahl in der Verteilung der Sitze zwischen den Parteien (Oberverteilung) und deren Landeslisten (Unterverteilungen) geregelt. Die vorgeschaltete Errechnung von Mindestsitzzahlen anhand der Bevölkerungszahlen der Länder entfällt. Maßgeblich für die Berechnung der Sitzverteilung sind ausschließlich die abgegebenen gültigen Stimmen in den Ländern. Die Norm enthält zudem die weiteren Grundsätze der Sitzverteilung, nämlich die 5-Prozent-Sperrklausel mit Grundmandatsklausel und die Mehrheitssicherungsklausel, die beide angepasst aus dem alten System fortgeführt werden.

Die Regelung der Verteilung in § 4 folgt nunmehr deutlich näher dem Vorgang der Sitzverteilung als die alte Regelung, die schwer verständlich war.

Zu § 5

§ 5 regelt, wie die Verteilung der Sitze nach den Grundsätzen des § 4 praktisch berechnet wird. Die Verteilungsgrundsätze der Verhältniswahl und das anzuwendende Berechnungsverfahren, das Divisorverfahren mit Standardrundung, werden nunmehr in den §§ 4 und 5 getrennt geregelt. Dies steigert die Verständlichkeit der Funktionsweise der Wahl deutlich.

Zu § 6

§ 6 bestimmt, wer als Abgeordneter gewählt ist, indem er regelt, wie die nach § 4 auf die Landeslisten der Parteien verteilten Sitze an Bewerber vergeben werden. Entsprechend der vorrangigen Vergabe von Listenplätzen an "wahlkreiserste" Wahlkreisbewerber einer Partei (§ 1 Absatz 3 Satz 1) regelt § 6 zuerst die Vergabe an diese in dem Verfahren, das die Hauptstimmendeckung praktisch operationalisiert (Absatz 1). Absatz 4 bestimmt, welche Listenbewerber als Abgeordnete gewählt sind und regelt die Vergabe der nach dem Verfahren der Hauptstimmendeckung verbleibenden Sitze einer Landesliste.

Zudem regelt § 6 die besonderen Anforderungen für die Wahl von Bewerbern, die nicht von einer Partei vorgeschlagen wurden (Absatz 2).

Zu den Nummern 5 bis 7 (§§ 18, 20 und 25)

Die Anpassung der Vorschriften ist eine Folge der wechselseitigen Konditionierung von Listenwahl und Wahl in den Wahlkreisen und eine Voraussetzung für die Durchführung der Hauptstimmendeckung. Sie bestimmt, dass nur Parteien, für die im betreffenden Land eine Landesliste zugelassen ist, Wahlkreisbewerber aufstellen dürfen. Diese Regelung trägt dem Prinzip der Hauptstimmendeckung Rechnung. Bei Bewerbern, deren Partei nicht mit einer Landesliste antritt, wäre ein solches Vorschlagsrecht widersprüchlich.

Zu Nummer 8 (§ 26)

Da die Zulassung von Kreiswahlvorschlägen von Parteien von der Zulassung ihrer Landesliste abhängt, kann der Kreiswahlausschuss Kreiswahlvorschläge nur noch unter der Bedingung feststellen, dass der zeitgleich tagende Landwahlausschuss die entsprechende Landesliste zulässt. Vor der öffentlichen Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge stellt der Kreiswahlleiter den Eintritt dieser Bedingung deklaratorisch fest.

Zu den Nummern 9 bis 11 (§§ 30, 34 und 39)

Folgeänderung aufgrund der Umbenennung von Erst- und Zweitstimme. Die Maßgeblichkeit der Hauptstimme soll sich auch in der Gestaltung des Stimmzettels widerspiegeln, indem diese an die erste Stelle rückt.

Zu den Nummern 12 und 13 (§§ 41 und 42)

Entsprechend dem neuen Verfahren der Sitzverteilung und der Vergabe der Sitze regeln die §§ 41 und 42 die Zuständigkeit für die Feststellung der Stimmenzahlen und der gewählten Bewerber neu. Aufgrund der Einführung des Prinzips der Hauptstimmendeckung kann der Kreiswahlausschuss nicht mehr den gewählten Bewerber im Wahlkreis feststellen. Dies kann erst auf Landesebene erfolgen.

Zu den Nummern 14 und 15 (§§ 44 und 45)

Folgeänderung zu den Nummern 12, 13 und 17.

Zu Nummer 16 (§ 46)

Folgeänderung zu den Nummern 4 und 17.

Zu Nummer 17 (§ 48)

§ 48 Absatz 1 setzt den Vorrang der Bewerber im Wahlkreis vor Listenkandidaten auch im Rahmen des Nachrückverfahrens um. Die Regelungen des § 6 zur Vergabe der Sitze an Bewerber werden auch auf die Regelungen zur Nachfolge übertragen. Vorrangig hat demnach derjenige erstplatzierte Wahlkreisbewerber der Partei im betreffenden Land einen Sitzanspruch, der bisher aufgrund fehlender Hauptstimmendeckung kein Mandat erhalten konnte und den nächsthöchsten Wahlkreisstimmenanteil hat.

§ 48 Absatz 2 legt fest, dass bei Ausscheiden eines parteiunabhängigen Bewerbers (§ 6 Absatz 2) der Sitz unbesetzt bleibt. Eine bisher in diesem Fall durchgeführte Ersatzwahl (reine Erststimmenwahl) ist bei Einhaltung des

Systems der Hauptstimmendeckung nicht möglich, ohne dass dies Auswirkungen auf die nach der Hauptwahl festgestellte Sitzverteilung hätte.

Zu Nummer 18 (§ 49b)

Folgeänderung aufgrund der Umbenennung von Erst- und Zweitstimme.

Zu Nummer 19 (§ 52)

Folgeänderung zu Nummer 17.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Artikel 2 Nummer 9 Buchstabe b kann erst nach der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag in Kraft treten, da sich nach § 30 Absatz 3 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes die Reihenfolge der Landeslisten von Parteien nach der Zahl der bisherigen Zweitstimmen richtet. Demnach kann sich die Reihenfolge der Landeslisten von Parteien erst bei der übernächsten Wahl zum Deutschen Bundestag nach den Hauptstimmen richten.

Synoptische Zusammenstellung

Derzeitige Fassung	Neue Fassung
§ 1 Zusammensetzung des Deutschen Bundestages und	§ 1 Zusammensetzung des Deutschen Bundestages
Wahlrechtsgrundsätze (1) ¹ Der Deutsche Bundestag besteht vorbehaltlich der sich aus diesem Gesetz ergebenden Abweichungen aus 598 Abgeordneten. ² Sie werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den wahlberechtigten Deutschen nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt.	und Wahlrechtsgrundsätze (1) ¹ Der Deutsche Bundestag besteht aus 598 Abgeordneten. ² Sie werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den wahlberechtigten Deutschen gewählt.
(2) Von den Abgeordneten werden 299 nach Kreiswahlvorschlägen in den Wahlkreisen und die übrigen nach Landeswahlvorschlägen (Landeslis- ten) gewählt.	(2) ¹ Für die Wahl zum Deutschen Bundestag gelten die Grundsätze der Verhältniswahl. ² Jeder Wähler hat zwei Stimmen, eine Hauptstimme für die Wahl nach Landeswahlvorschlägen, auf denen die zur Wahl zugelassenen Parteien ihre Bewerber benennen (Landeslisten), und eine Wahlkreisstimme für die Wahl nach Kreiswahlvorschlägen.
	(3) ¹ Für die Vergabe der auf die Landeslisten entfallenden Sitze werden, vorbehaltlich der Regelungen des § 6, vorrangig Bewerber berücksichtigt, die in einer Wahl nach Kreiswahlvorschlägen in 299 Wahlkreisen ermittelt werden. ² Jede Partei erhält in jedem Land für diejenigen ihrer Bewerber, die in den Wahlkreisen in diesem Land die Mehrheit der Wahlkreisstimmen erhalten haben, die Sitzzahl, die von den auf die Partei entfallenden Hauptstimmen gedeckt ist (Hauptstimmendeckung).
	(4) Die Wahl in den Wahlkreisen steht Bewerbern, die nicht von einer Partei vorgeschlagen werden, nach den sich aus diesem Gesetz ergebenden Anforderungen offen.
§ 3 Wahlkreiskommission und Wahlkreiseinteilung	§ 3 Wahlkreiskommission und Wahlkreiseinteilung
(1) ¹ Bei der Wahlkreiseinteilung sind folgende Grundsätze zu beachten: []	(1) ¹ Bei der Wahlkreiseinteilung sind folgende Grundsätze zu beachten: []
[]	[]

Derzeitige Fassung	Neue Fassung
2. Die Zahl der Wahlkreise in den einzelnen Ländern muß deren Bevölkerungsanteil soweit wie möglich entsprechen. Sie wird mit demselben Berechnungsverfahren ermittelt, das nach § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7 für die Verteilung der Sitze auf die Landeslisten angewandt wird.	2. Die Zahl der Wahlkreise in den einzelnen Ländern muß deren Bevölkerungsanteil soweit wie möglich entsprechen. Sie wird entsprechend § 5 ermittelt.
[]	[]
§ 4 Stimmen	§ 4 Grundsätze der Verteilung der Sitze auf Parteien
Jeder Wähler hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten, eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste.	(1) ¹ Die Gesamtzahl der Sitze (§ 1 Absatz 1) wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zunächst auf die Parteien in Bezug auf das ganze Wahlgebiet und dann auf die Landeslisten jeder Partei verteilt. ² Von der Gesamtzahl der Sitze wird die Zahl der nach § 6 Absatz 2 erfolgreichen Wahlkreisbewerber abgezogen.
	(2) ¹ Zwischen den Parteien werden die Sitze im Verhältnis der Zahl der Hauptstimmen, die im Wahlgebiet für die Landeslisten der Partei abgegeben wurden, nach § 5 verteilt (Oberverteilung). ² Nicht berücksichtigt werden dabei 1. die Hauptstimmen derjenigen Wähler, die ihre Wahlkreisstimme für einen Bewerber abgegeben haben, der gemäß § 6 Absatz 2 erfolgreich ist, und
	2. Parteien, die weniger als 5 Prozent der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Hauptstimmen erhalten haben, wenn sie in weniger als drei Wahlkreisen die meisten Wahlkreisstimmen errungen haben. 3 Satz 2 Nummer 2 findet keine Anwendung auf
	Listen, die von Parteien nationaler Minderheiten eingereicht wurden.
	(3) Für jede Partei werden die auf sie nach Absatz 2 entfallenden Sitze auf ihre Landeslisten im Verhältnis der Zahl der Hauptstimmen der Landeslisten nach § 5 verteilt (Unterverteilung).

Derzeitige Fassung	Neue Fassung
	(4) ¹ Erhält bei der Verteilung der Sitze eine Partei, auf die mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der Hauptstimmen aller zu berücksichtigenden Parteien entfallen ist, nicht mehr als die Hälfte der Sitze, werden ihr weitere Sitze zugeteilt, bis auf sie ein Sitz mehr als die Hälfte der Sitze entfällt. ² In einem solchen Fall erhöht sich die Gesamtzahl der Sitze (§ 1 Absatz 1) um die Unterschiedszahl.
§ 5 Wahl in den Wahlkreisen	§ 5 Berechnung der Sitzverteilung
¹ In jedem Wahlkreis wird ein Abgeordneter gewählt. ² Gewählt ist der Bewerber, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. ³ Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Kreiswahlleiter zu ziehende Los.	(1) ¹ Zur Ermittlung der Oberverteilung wird die Zahl der zu berücksichtigenden Hauptstimmen im Wahlgebiet durch den nach Absatz 2 zu bestimmenden Zuteilungsdivisor geteilt und das Teilungsergebnis gemäß Absatz 3 gerundet. ² Zur Ermittlung der Unterverteilung wird für jede Partei die Zahl der auf ihre Landeslisten jeweils entfallenden Hauptstimmen durch den nach Absatz 2 zu bestimmenden Zuteilungsdivisor geteilt und das Teilungsergebnis gemäß Absatz 3 gerundet.
	(2) ¹ Der Zuteilungsdivisor wird so bestimmt, dass alle verfügbaren Sitze verteilt werden. ² Zur Bestimmung des Zuteilungsdivisors wird die Summe der jeweils zugrunde liegenden Stimmenzahlen durch die Anzahl der verfügbaren Sitze geteilt. ³ Werden mit diesem Zuteilungsdivisor insgesamt mehr Sitze vergeben als verfügbar sind, ist der Zuteilungsdivisor so heraufzusetzen, dass bei erneuter Zuteilung sich die Anzahl der verfügbaren Sitze ergibt; entfallen zu wenig Sitze auf die Parteien, ist der Zuteilungsdivisor entsprechend herunterzusetzen.
	(3) ¹ Die Teilungsergebnisse bei der Berechnung nach Absatz 1 werden gerundet, indem Zahlenbruchteile unter 0,5 zur darunterliegenden ganzen Zahl abgerundet und solche über 0,5 zur darüber liegenden ganzen Zahl aufgerundet werden. ² Zahlenbruchteile, die gleich 0,5 sind, werden so ab- oder aufgerundet, dass die Anzahl der verfügbaren Sitze eingehalten wird; ergeben sich dabei mehrere mögliche Sitzzuteilungen, so

Derzeitige Fassung	Neue Fassung
	entscheidet das vom Bundeswahlleiter zu ziehende Los.
§ 6 Wahl nach Landeslisten (1) ¹ Für die Verteilung der nach Landeslisten zu besetzenden Sitze werden die für jede Landesliste abgegebenen Zweitstimmen zusammengezählt. ² Nicht berücksichtigt werden dabei die Zweitstimmen derjenigen Wähler, die ihre Erststimme für einen im Wahlkreis erfolgreichen Bewerber abgegeben haben, der gemäß § 20 Absatz 3 oder von einer Partei vorgeschlagen ist, die nach Absatz 3 bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigt wird oder für die in dem betreffenden Land keine Landesliste zuge-	§ 6 Vergabe der Sitze an Bewerber (1) ¹ Ein Wahlkreisbewerber einer Partei (§ 20 Absatz 2) ist dann als Abgeordneter ge- wählt, wenn er die Mehrheit der Wahlkreisstim- men auf sich vereinigt und sein Sitz von den auf seine Partei entfallenden Hauptstimmen gemäß Satz 4 gedeckt ist. ² In jedem Land werden die Bewerber einer Partei, die in den Wahlkreisen die Mehrheit der Wahlkreisstimmen erhalten haben, nach fallendem Wahlkreisstimmenanteil gereiht. ³ Der Wahlkreisstimmenanteil ergibt
lassen ist. ³ Von der Gesamtzahl der Abgeordneten (§ 1 Absatz 1) wird die Zahl der erfolgreichen Wahlkreisbewerber abgezogen, die in Satz 2 genannt sind.	sich aus der Teilung der Zahl der Wahlkreisstimmen des Bewerbers durch die Gesamtzahl der gültigen Wahlkreisstimmen in diesem Wahlkreis. ⁴ Die nach § 4 Absatz 3 für die Landesliste einer Partei ermittelten Sitze werden in der nach Satz 2 gebildeten Reihenfolge an die Wahlkreisbewerber vergeben (Verfahren der Hauptstimmendeckung).
(2) ¹ In einer ersten Verteilung wird zunächst die Gesamtzahl der Sitze (§ 1 Absatz 1) in dem in Satz 2 bis 7 beschriebenen Berechnungsverfahren den Ländern nach deren Bevölkerungsanteil (§ 3 Absatz 1) und sodann in jedem Land die Zahl der dort nach Absatz 1 Satz 3 verbleibenden Sitze auf der Grundlage der zu berücksichtigenden Zweitstimmen den Landeslisten zugeordnet. ² Jede Landesliste erhält so viele Sitze, wie sich nach Teilung der Summe ihrer erhaltenen Zweitstimmen durch einen Zuteilungsdivisor ergeben. ³ Zahlenbruchteile unter 0,5 werden auf die darunter liegende ganze Zahl abgerundet, solche über 0,5 werden auf die darüber liegende ganze Zahl aufgerundet. ⁴ Zahlenbruchteile, die gleich 0,5 sind, werden so aufgerundet oder abgerundet, dass die Zahl der zu vergebenden Sitze eingehalten wird; ergeben sich dabei mehrere mögliche Sitzzuteilungen, so entscheidet das vom Bundeswahlleiter zu ziehende Los. ⁵ Der Zuteilungsdivisor ist so zu bestimmen, dass insgesamt so viele Sitze auf die Landeslisten entfallen, wie Sitze zu ver-	(2) Ein Bewerber, der nach § 20 Absatz 3 vorgeschlagen ist, ist als Abgeordneter eines Wahlkreises dann gewählt, wenn er die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

geben sind. ⁶Dazu wird zunächst die Gesamtzahl

Derzeitige Fassung	Neue Fassung
der Zweitstimmen aller zu berücksichtigenden Landeslisten durch die Zahl der jeweils nach Absatz 1 Satz 3 verbleibenden Sitze geteilt. ⁷ Entfallen danach mehr Sitze auf die Landeslisten, als Sitze zu vergeben sind, ist der Zuteilungsdivisor so heraufzusetzen, dass sich bei der Berechnung die zu vergebende Sitzzahl ergibt; entfallen zu wenig Sitze auf die Landeslisten, ist der Zuteilungsdivisor entsprechend herunterzusetzen.	
(3) ¹ Bei Verteilung der Sitze auf die Landeslisten werden nur Parteien berücksichtigt, die mindestens 5 Prozent der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten oder in mindestens drei Wahlkreisen einen Sitz errungen haben. ² Satz 1 findet auf die von Parteien nationaler Minderheiten eingereichten Listen keine Anwendung.	(3) ¹ Bei Stimmengleichheit und bei gleichen Wahlkreisstimmenanteilen entscheidet das Los. ² Es ist zwischen Bewerbern in einem Wahlkreis (Absatz 1 Satz 1, Absatz 2) vom Kreiswahlleiter, zwischen Bewerbern im Verfahren der Hauptstimmendeckung (Absatz 1 Satz 4) vom Landeswahlleiter zu ziehen.
(4) ¹ Von der für jede Landesliste so ermittelten Sitzzahl wird die Zahl der von der Partei in den Wahlkreisen des Landes errungenen Sitze (§ 5) abgerechnet. ² In den Wahlkreisen errungene Sitze verbleiben einer Partei auch dann, wenn sie die nach den Absätzen 2 und 3 ermittelte Zahl übersteigen.	(4) ¹ Ein Listenbewerber ist dann als Abgeordneter gewählt, wenn er bei der Vergabe der Sitze der Landesliste (§ 4 Absatz 3), die nach dem Verfahren der Hauptstimmendeckung verbleiben, einen Sitz erhält; die Vergabe erfolgt in der Reihenfolge der Landesliste. ² Bewerber, die nach Absatz 1 Satz 1 gewählt sind, bleiben auf der Landesliste unberücksichtigt. ³ Entfallen auf eine Landesliste mehr Sitze als Bewerber benannt sind, so bleiben diese Sitze unbesetzt.
(5) ¹ Die Zahl der nach Absatz 1 Satz 3 verbleibenden Sitze wird so lange erhöht, bis jede Parteibei der zweiten Verteilung der Sitze nach Absatz 6 Satz 1 mindestens die Gesamtzahl der ihren Landeslisten nach den Sätzen 2 und 3 zugeordneten Sitze erhält. ² Dabei wird jeder Landesliste der höhere Wert aus entweder der Zahl der im Land von Wahlbewerbern der Partei in den Wahlkreisen nach § 5 errungenen Sitze oder dem auf ganze Sitze aufgerundeten Mittelwert zwischen diesen und den für die Landesliste der Partei nach der ersten Verteilung nach den Absätzen 2 und 3 ermittelten Sitzen zugeordnet. ³ Jede Partei erhält mindestens die bei der ersten Verteilung nach den Absätzen 2 und 3 für ihre Landeslisten ermittelten Sitze. ⁴ Bei der Erhöhung bleiben in den Wahlkreisen errungene Sitze, die nicht nach Absatz 4 Satz 1 von der Zahl der für die Landesliste ermittelten Sitze abgerechnet wer-	(5) entfällt

Derzeitige Fassung	Neue Fassung
den können, bis zu einer Zahl von drei unberücksichtigt. ⁵ Die Gesamtzahl der Sitze (§ 1 Absatz 1) erhöht sich um die Unterschiedszahl.	
(6) ¹ Die nach Absatz 5 zu vergebenden Sitze werden in jedem Fall bundesweit nach der Zahl der zu berücksichtigenden Zweitstimmen in dem in Absatz 2 Satz 2 bis 7 beschriebenen Berechnungsverfahren auf die nach Absatz 3 zu berücksichtigenden Parteien verteilt. ² In den Parteien werden die Sitze nach der Zahl der zu berücksichtige den Zweitstimmen in dem in Absatz 2 Satz 2 bis 7 beschriebenen Berechnungsverfahren auf die Landeslisten verteilt; dabei wird jeder Landesliste mindestens die nach Absatz 5 Satz 2 für sie ermittelte Sitzzahl zugeteilt. ³ Von der für jede Landesliste ermittelten Sitzzahl wird die Zahl der von der Partei in den Wahlkreisen des Landes errungenen Sitze (§ 5) abgerechnet. ⁴ In den Wahlkreisen errungene Sitze verbleiben einer Partei auch dann, wenn sie die nach Satz 1 ermittelte Zahl übersteigen. ⁵ In diesem Fall erhöht sich die Gesamtzahl der Sitze (§ 1 Absatz 1) um die Unterschiedszahl; eine erneute Berechnung nach Satz 1 findet nicht statt. ⁶ Die restlichen Sitze werden aus der Landesliste in der dort festgelegten Reihenfolge besetzt. ⁷ Bewerber, die in einem Wahlkreis gewählt sind, bleiben auf der Landesliste unberücksichtigt. ⁸ Entfallen auf eine Landesliste mehr Sitze, als Bewerber benannt sind, so bleiben diese Sitze unbesetzt.	(6) entfällt
(7) ¹ Erhält bei der Verteilung der Sitze nach den Absätzen 2 bis 6 eine Partei, auf die mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der Zweitstimmen aller zu berücksichtigenden Parteienentfallen ist, nicht mehr als die Hälfte der Sitze, werden ihr weitere Sitze zugeteilt, bis auf sie ein Sitz mehr als die Hälfte der Sitze entfällt. ² Die Sitze werden in der Partei entsprechend Absatz 6 Satz 2 bis 6 verteilt. In einem solchen Falle erhöht sich die nach Absatz 5 ermittelte Gesamtzahl der Sitze (§ 1 Absatz 1) um die Unterschiedszahl.	(7) entfällt

Derzeitige Fassung	Neue Fassung
§ 18	§ 18
Wahlvorschlagsrecht, Beteiligungsanzeige	Wahlvorschlagsrecht, Beteiligungsanzeige
(1) Wahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 von Wahlberechtigten eingereicht werden.	(1) Wahlvorschläge können von Parteien und von Wahlberechtigten nach Maßgabe des § 20 eingereicht werden.
[]	[]
§ 20	§ 20
Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge	Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge
[]	[]
(2) ¹ Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von dem Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. ² Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muß im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. ³ Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten.	(2) ¹ Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von dem Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. ² Sie können nur dann zugelassen werden, wenn für die Partei in dem betreffenden Land eine Landesliste zugelassen wird. ³ Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. ⁴ Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten.
[]	[]
§ 25 Beseitigung von Mängeln	§ 25 Beseitigung von Mängeln
[]	[]
(2) ¹ Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. ² Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn	(2) ¹ Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. ² Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn
[]	[]
2. die nach § 20 Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 3 erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der	2. die nach § 20 Absatz 2 Satz 1 und 3 sowie Absatz 3 erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung

Derzeitige Fassung	Neue Fassung
Unterzeichner fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,	der Unterzeichner fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu ver- treten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
[]	[]
§ 26 Zulassung der Kreiswahlvorschläge	§ 26 Zulassung der Kreiswahlvorschläge
(1) ¹Der Kreiswahlausschuß entscheidet am achtundfünfzigsten Tage vor der Wahl über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge. ²Er hat Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie 1. verspätet eingereicht sind oder 2. den Anforderungen nicht entsprechen, die durch dieses Gesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. ³Die Entscheidung ist in der Sitzung des Kreiswahlausschusses bekanntzugeben.	(1) ¹ Der Kreiswahlausschuß entscheidet am achtundfünfzigsten Tage vor der Wahl über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge. ² Er hat Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie 1. verspätet eingereicht sind oder 2. den sonstigen Anforderungen nicht entsprechen, die durch dieses Gesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. 3Die Zulassung eines Kreiswahlvorschlags einer Partei erfolgt unter der Bedingung, dass die Landesliste der einreichenden Partei nach § 28 zugelassen wird. ⁴ Die Entscheidung ist in der Sitzung des Kreiswahlausschusses bekanntzugeben.
[]	[]
(3) Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge spätestens am achtundvierzigsten Tage vor der Wahl öffentlich bekannt.	(3) ¹ Der Bedingungseintritt des Absatzes 1 Satz 3 wird durch den Kreiswahlleiter festge- stellt. ² Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge spätestens am achtundvier- zigsten Tage vor der Wahl öffentlich bekannt.
[]	[]
§ 30 Stimmzettel	§ 30 Stimmzettel
[]	[]
(2) Der Stimmzettel enthält 1. für die Wahl in den Wahlkreisen die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge, bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien außerdem die Namen der Parteien und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort,	(2) Der Stimmzettel enthält 1. für die Wahl nach Landeslisten die Namen der Parteien und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese sowie die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten,

Derzeitige Fassung

- 2. für die Wahl nach Landeslisten die Namen der Parteien und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, sowie die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten.
- (3) ¹Die Reihenfolge der Landeslisten von Parteien richtet sich nach der Zahl der Zweitstimmen, die sie bei der letzten Bundestagswahl im Land erreicht haben. ²Die übrigen Landeslisten schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Parteien an. ³Die Reihenfolge der Kreiswahlvorschläge richtet sich nach der Reihenfolge der entsprechenden Landeslisten. ⁴Sonstige Kreiswahlvorschläge schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Parteien oder der Kennwörter an.

Neue Fassung

- 2. für die Wahl in den Wahlkreisen die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge, bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien außerdem die Namen der Parteien und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort.
- (3) ¹Die Reihenfolge der Landeslisten von Parteien richtet sich nach der Zahl der **Hauptstimmen**, die sie bei der letzten Bundestagswahl im Land erreicht haben. ²Die übrigen Landeslisten schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Parteien an. ³Die Reihenfolge der Kreiswahlvorschläge richtet sich nach der Reihenfolge der entsprechenden Landeslisten. ⁴Sonstige Kreiswahlvorschläge schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Parteien oder der Kennwörter an.

[Nach Artikel 3 Absatz 2 gültig ab 01.01.2026.]

§ 34 Stimmabgabe mit Stimmzetteln

§ 34 Stimmabgabe mit Stimmzetteln

[...]

(2) ¹Der Wähler gibt

- seine Erststimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.
- seine Zweitstimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

²Der Wähler faltet daraufhin den Stimmzettel in der Weise, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist, und wirft ihn in die Wahlurne.

(2) ¹Der Wähler gibt

[...]

- seine Hauptstimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.
- seine Wahlkreisstimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll

²Der Wähler faltet daraufhin den Stimmzettel in der Weise, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist, und wirft ihn in die Wahlurne.

Neue Fassung
Neue Fassung
§ 39
Stimmen, Zurückweisung von oriefen, Auslegungsregeln
g sind Stimmen, wenn der Stimm-
ch hergestellt ist,
zeichnung enthält,
nderen Wahlkreis gültig ist,
des Wählers nicht zweifelsfrei ert,
tz oder Vorbehalt enthält.
der Nummern 1 und 2 sind beide ig; im Fall der Nummer 3 ist nur die
t

einen anderen Wahlkreis in demselben Land gültig ist. ³Bei der Briefwahl sind außerdem beide Stimmen ungültig, wenn der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Stimmzettelumschlag oder in einem Stimmzettelumschlag abgegeben worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält, jedoch eine Zurückweisung gemäß Absatz 4 Nr. 7 oder 8 nicht erfolgt ist. ⁴Enthält der Stimmzettel nur eine Stimmabgabe, so ist die nicht abgegebene Stimme ungültig.

Stimmabgabe, so ist die nicht abgegebene Stimme ungültig.

[...]

§ 41

[...]

Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis

¹Der Kreiswahlausschuß stellt fest, wieviel Stimmen im Wahlkreis für die einzelnen Kreiswahlvorschläge und Landeslisten abgegeben worden sind und welcher Bewerber als Wahlkreisabgeordneter gewählt ist. ²Der Kreiswahlleiter benachrichtigt den gewählten Bewerber und weist ihn darauf hin, dass er nach der abschließenden Feststellung des Ergebnisses für das Wahlgebiet durch den Bundeswahlausschuss (§ 42 Abs. 2 Satz 1) die Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag mit Eröffnung der ersten Sitzung nach der Wahl erlangt und eine

§ 41

gültig ist. ³Bei der Briefwahl sind außerdem beide

Stimmen ungültig, wenn der Stimmzettel nicht in

einem amtlichen Stimmzettelumschlag oder in ei-

nem Stimmzettelumschlag abgegeben worden ist,

der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis ge-

fährdenden Weise von den übrigen abweicht oder

einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält, jedoch

eine Zurückweisung gemäß Absatz 4 Nr. 7 oder 8

nicht erfolgt ist. ⁴Enthält der Stimmzettel nur eine

Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis

¹Der Kreiswahlausschuß stellt fest, wieviel Stimmen im Wahlkreis für die einzelnen Kreiswahlvorschläge und Landeslisten abgegeben worden sind und welcher Bewerber als Wahlkreisabgeordneter gewählt ist. ²Der Kreiswahlleiter benachrichtigt den gewählten Bewerber und weist ihn darauf hin, dass er nach der abschließenden Feststellung des Ergebnisses für das Wahlgebiet durch den Bundeswahlausschuss (§ 42 Abs. 2 Satz 1) die Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag mit Eröffnung der ersten Sitzung nach der Wahl erlangt und eine

Derzeitige Fassung	Neue Fassung
Ablehnung des Erwerbs der Mitgliedschaft gegen-	Ablehnung des Erwerbs der Mitgliedschaft gegen-
über dem Landeswahlleiter erfolgen muss.	über dem Landeswahlleiter erfolgen muss.
§ 42	§ 42
Feststellung des Ergebnisses der Landeslistenwahl	Feststellung des Ergebnisses der Landeslistenwahl
(1) Der Landeswahlausschuß stellt fest, wieviel Stimmen im Land für die einzelnen Landeslisten abgegeben worden sind.	(1) ¹ Der Landeswahlausschuss stellt fest, wie viele Stimmen im Land für die einzelnen Landeslisten abgegeben worden sind. ² Der Bundeswahlausschuss stellt fest, wie viele Sitze auf die einzelnen Landeslisten entfallen.
(2) ¹ Der Bundeswahlausschuß stellt fest, wieviel Sitze auf die einzelnen Landeslisten entfallen und welche Bewerber gewählt sind. ² Der Landeswahlleiter benachrichtigt die gewählten Bewerber und weist sie darauf hin, dass sie nach der abschließenden Feststellung des Ergebnisses für das Wahlgebiet durch den Bundeswahlausschuss die Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag mit Eröffnung der ersten Sitzung nach der Wahl erlangen und eine Ablehnung des Erwerbs der Mitgliedschaft gegenüber dem Landeswahlleiter erfolgen muss.	(2) ¹ Der Landeswahlausschuss stellt vorläufig fest, welche Bewerber gewählt sind. ² Der Landeswahlleiter benachrichtigt die gewählten Bewerber und weist sie darauf hin, dass sie nach der abschließenden Feststellung des Ergebnisses für das Wahlgebiet durch den Bundeswahlausschuss nach Absatz 3 Satz 1 die Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag mit Eröffnung der ersten Sitzung nach der Wahl erlangen und eine Ablehnung des Erwerbs der Mitgliedschaft gegenüber dem Bundeswahlleiter erfolgen muss.
(3) (weggefallen)	(3) ¹ Der Bundeswahlausschuss trifft die Fest- stellung des Wahlergebnisses und stellt abschlie- ßend fest, welche Bewerber gewählt sind. ² Der Bundeswahlleiter benachrichtigt sie.
§ 44	§ 44
Wiederholungswahl	Wiederholungswahl
[]	[]
(4) ¹ Auf Grund der Wiederholungswahl wird das Wahlergebnis nach den Vorschriften des Sechsten Abschnittes neu festgestellt. ² Die nach § 41 Satz 2 und § 42 Abs. 2 Satz 2 zuständigen Wahlleiter benachrichtigen die gewählten Bewerber und fordern sie auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.	(4) ¹ Auf Grund der Wiederholungswahl wird das Wahlergebnis nach den Vorschriften des Sechsten Abschnittes neu festgestellt. ² Die nach § 42 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 zuständigen Wahlleiter benachrichtigen die gewählten Bewerber und fordern sie auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.
§ 45	§ 45
Erwerb der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag	Erwerb der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag
(1) ¹ Ein gewählter Bewerber erwirbt die Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag nach der abschließenden Feststellung des Ergebnisses für das	(1) ¹ Ein gewählter Bewerber erwirbt die Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag nach der abschließenden Feststellung des Ergebnisses für das

bleibt der Abgeordnete Mitglied des Bundestages,

wenn er zugleich auf einer Landesliste gewählt war,

aber nach § 6 Absatz 4 Satz 2 unberücksichtigt ge-

blieben ist.

[...]

Derzeitige Fassung Neue Fassung Wahlgebiet durch den Bundeswahlausschuss (§ 42 Wahlgebiet durch den Bundeswahlausschuss (§ 42 Abs. 2 Satz 1) mit der Eröffnung der ersten Sitzung Absatz 3 Satz 1) mit der Eröffnung der ersten Sitdes Deutschen Bundestages nach der Wahl. ²Eine zung des Deutschen Bundestages nach der Wahl. Ablehnung des Erwerbs der Mitgliedschaft muss ²Eine Ablehnung des Erwerbs der Mitgliedschaft muss vor der ersten Sitzung gegenüber dem Landesvor der ersten Sitzung gegenüber dem Landeswahlleiter schriftlich erklärt werden. ³Eine Erklärung unwahlleiter schriftlich erklärt werden. ³Eine Erkläter Vorbehalt gilt als Ablehnung. ⁴Die Erklärung rung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. ⁴Die Erkann nicht widerrufen werden. klärung kann nicht widerrufen werden. (2) Bei einer Ersatzwahl (§ 48 Abs. 2) gilt Ab-(2) entfällt satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass ein gewählter Bewerber die Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag nach der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses für die Ersatzwahl erwirbt. (3) ¹Bei einer *Listennachfolge* (§ 48 Abs. 1) o-(2) ¹Bei einer Nachfolge (§ 48 Abs. 1) oder eider einer Wiederholungswahl (§ 44) wird die Mitner Wiederholungswahl (§ 44) wird die Mitgliedgliedschaft im Deutschen Bundestag mit dem fristschaft im Deutschen Bundestag mit dem frist- und und formgerechten Eingang der auf die Benachrichformgerechten Eingang der auf die Benachrichtitigung erfolgenden Annahmeerklärung beim zugung erfolgenden Annahmeerklärung beim zustänständigen Wahlleiter, jedoch nicht vor Ausscheiden digen Wahlleiter, jedoch nicht vor Ausscheiden des des ursprünglich gewählten Abgeordneten erworursprünglich gewählten Abgeordneten erworben. ben. ²Liegt bei Ablehnung des Erwerbs der Mit-²Liegt bei Ablehnung des Erwerbs der Mitgliedgliedschaft im Deutschen Bundestag durch einen schaft im Deutschen Bundestag durch einen gegewählten Bewerber die Annahmeerklärung des wählten Bewerber die Annahmeerklärung des Listennachfolgers bereits vor der ersten Sitzung des Nachfolgers bereits vor der ersten Sitzung des Deutschen Bundestages nach der Wahl vor, erwirbt Deutschen Bundestages nach der Wahl vor, erwirbt der Listennachfolger das Mandat mit der Eröffnung der Nachfolger das Mandat mit der Eröffnung diedieser Sitzung. 3Gibt der Listennachfolger oder ser Sitzung. ³Gibt der Nachfolger oder durch Wiedurch Wiederholungswahl gewählte Bewerber bis derholungswahl gewählte Bewerber bis zum Ablauf zum Ablauf der Frist keine oder keine formgerechte der Frist keine oder keine formgerechte Erklärung Erklärung ab, so gilt die Nachfolge oder Wahl zu ab, so gilt die Nachfolge oder Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt diesem Zeitpunkt als angenommen. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. entsprechend. § 46 § 46 Verlust der Mitgliedschaft im Deutschen Verlust der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag Bundestag [...] [...] (2) Bei Ungültigkeit seiner Wahl im Wahlkreis (2) Bei Ungültigkeit seiner Wahl im Wahlkreis

bleibt der Abgeordnete Mitglied des Bundestages,

wenn er zugleich auf einer Landesliste gewählt war,

aber nach § 6 Absatz 6 Satz 7 unberücksichtigt ge-

blieben ist.

[...]

Derzeitige Fassung

(4) ¹Wird eine Partei oder die Teilorganisation einer Partei durch das Bundesverfassungsgericht nach Artikel 21 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt, verlieren die Abgeordneten ihre Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag und die Listennachfolger ihre Anwartschaft, sofern sie dieser Partei oder Teilorganisation in der Zeit zwischen der Antragstellung (§ 43 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht) und der Verkündung der Entscheidung (§ 46 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht) angehört haben. ²Soweit Abgeordnete, die nach Satz 1 ihre Mitgliedschaft verloren haben, in Wahlkreisen gewählt waren, wird die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten in diesen Wahlkreisen bei entsprechender Anwendung des § 44 Abs. 2 bis 4 wiederholt; hierbei dürfen die Abgeordneten, die nach Satz 1 ihre Mitgliedschaft verloren haben, nicht als Bewerber auftreten. ³Soweit Abgeordnete, die nach Satz 1 ihre Mitgliedschaft verloren haben, nach einer Landesliste der für verfassungswidrig erklärten Partei oder Teilorganisation der Partei gewählt waren, bleiben die Sitze unbesetzt. ⁴Im übrigen gilt § 48 Abs. 1.

\$ 48

Berufung von Nachfolgern und Ersatzwahlen

(1) ¹Wenn ein gewählter Bewerber stirbt oder dem Landeswahlleiter schriftlich die Ablehnung des Erwerbs der Mitgliedschaft erklärt oder wenn ein Abgeordneter stirbt oder sonst nachträglich aus dem Deutschen Bundestag ausscheidet, so wird der Sitz aus der Landesliste derjenigen Partei besetzt, für die der gewählte Bewerber oder ausgeschiedene Abgeordnete bei der Wahl aufgetreten ist. ²Dies gilt nicht, solange die Partei in dem betreffenden Land Mandate gemäß § 6 Absatz 6 Satz 4 innehat. ³Bei der Nachfolge bleiben diejenigen Listenbewerber unberücksichtigt, die seit dem Zeitpunkt der Aufstellung der Landesliste aus dieser Partei ausgeschieden oder Mitglied einer anderen Partei geworden sind. ⁴Unberücksichtigt bleiben ebenso Listenbewerber, die als gewählte Bewerber im Wahlkreis ihren Mitgliedschaftserwerb abgelehnt oder als Abgeordnete auf ihre Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag verzichtet haben. ⁵Ist die Liste erschöpft,

Neue Fassung

(4) ¹Wird eine Partei oder die Teilorganisation einer Partei durch das Bundesverfassungsgericht nach Artikel 21 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt, verlieren die Abgeordneten ihre Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag und die Nachfolger ihre Anwartschaft, sofern sie dieser Partei oder Teilorganisation in der Zeit zwischen der Antragstellung (§ 43 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht) und der Verkündung der Entscheidung (§ 46 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht) angehört haben. ²Soweit Abgeordnete, die nach Satz 1 ihre Mitgliedschaft verloren haben, in Wahlkreisen gewählt waren, wird die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten in diesen Wahlkreisen bei entsprechender Anwendung des § 44 Abs. 2 bis 4 wiederholt; hierbei dürfen die Abgeordneten, die nach Satz 1 ihre Mitgliedschaft verloren haben, nicht als Bewerber auftreten. ³Soweit Abgeordnete, die nach Satz 1 ihre Mitgliedschaft verloren haben, nach einer Landesliste der für verfassungswidrig erklärten Partei oder Teilorganisation der Partei gewählt waren, bleiben die Sitze unbesetzt. ⁴Im übrigen gilt § 48 Abs. 1.

§ 48

Berufung von Nachfolgern

(1) Wenn ein nach § 6 Absatz 1 oder 4 gewählter Bewerber stirbt oder dem Landeswahlleiter schriftlich die Ablehnung des Erwerbs der Mitgliedschaft erklärt oder wenn ein nach § 6 Absatz 1 oder 4 gewählter Abgeordneter stirbt oder sonst nachträglich aus dem Deutschen Bundestag ausscheidet, so wird der Sitz mit dem nach den Grundsätzen des § 6 Absatz 1, 3 und 4 nachfolgenden Bewerber der Partei besetzt, für die der gewählte Bewerber oder ausgeschiedene Abgeordnete bei der Wahl aufgetreten ist. ²Dies gilt nicht, solange die Partei in dem betreffen-den Land Mandate gemäß § 6 Absatz 6 Satz 4 inne-hat. ²Bei der Nachfolge bleiben diejenigen Bewerber unberücksichtigt, die seit dem Zeitpunkt ihrer Aufstellung beziehungsweise der Aufstellung der Landesliste aus dieser Partei ausgeschieden oder Mitglied einer anderen Partei geworden sind. ³Entspre-

[...]

Derzeitige Fassung Neue Fassung so bleibt der Sitz unbesetzt. 6Die Feststellung, wer chendes gilt für Bewerber, die als Kreiswahlvorals Listennachfolger eintritt, trifft der Landeswahlschlag dieser Partei aufgestellt wurden. ⁴Unbeleiter. ⁷Er benachrichtigt den Listennachfolger und rücksichtigt bleiben ebenso Listenbewerber, die als fordert ihn auf, binnen einer Woche schriftlich zu gewählte Bewerber im Wahlkreis ihren Mitgliedschaftserwerb abgelehnt oder als Abgeordnete auf erklären, ob er die Nachfolge annimmt. ihre Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag verzichtet haben. ⁵Ist die Liste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt. ⁶Die Feststellung, wer als Nachfolger eintritt, trifft der Landeswahlleiter. ⁷Er benachrichtigt den Nachfolger und fordert ihn auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob er die Nachfolge annimmt. (2) ¹Ist der Ausgeschiedene als Wahlkreisabge-(2) ¹Ist der Ausgeschiedene nach § 6 Absatz 2 ordneter einer Wählergruppe oder einer Partei gegewählt, bleibt der Sitz unbesetzt. wählt, für die im Land keine Landesliste zugelassen worden war, so findet Ersatzwahl im Wahlkreis statt. ²Die Ersatzwahl muß spätestens sechzig Tage nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens stattfinden. ³Sie unterbleibt, wenn feststeht, daß innerhalb von sechs Monaten ein neuer Deutscher Bundestag gewählt wird. ⁴Die Ersatzwahl wird nach den allgemeinen Vorschriften durchgeführt. ⁵Den Wahltag bestimmt der Landeswahlleiter. ⁶§ 41 gilt entsprechend. § 49b § 49b Staatliche Mittel für andere Kreiswahlvorschläge Staatliche Mittel für andere Kreiswahlvorschläge (1) ¹Bewerber eines nach Maßgabe der §§ 18 (1) ¹Bewerber eines nach Maßgabe der §§ 18 und 20 von Wahlberechtigten eingereichten Wahlund 20 von Wahlberechtigten eingereichten Wahlvorschlages, die mindestens 10 vom Hundert der in vorschlages, die mindestens 10 vom Hundert der einem Wahlkreis abgegebenen gültigen Erststimin einem Wahlkreis abgegebenen gültigen Wahlmen erreicht haben, erhalten je gültige Stimme das kreisstimmen erreicht haben, erhalten je gültige Vierfache des in § 18 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Stimme das Vierfache des in § 18 Absatz 3 Satz 1 des Parteiengesetzes genannten und nach § 18 Ab-Nummer 1 des Parteiengesetzes genannten und satz 3 Satz 3 des Parteiengesetzes bis zum Zeitnach § 18 Absatz 3 Satz 3 des Parteiengesetzes bis punkt der Wahl erhöhten Betrages. ²Die Mittel sind zum Zeitpunkt der Wahl erhöhten Betrages. ²Die im Bundeshaushaltsplan auszubringen. Mittel sind im Bundeshaushaltsplan auszubringen.

[...]

Derzeitige Fassung	Neue Fassung
§ 52 Bundeswahlordnung	§ 52 Bundeswahlordnung
(1) ¹ Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderliche Bundeswahlordnung. ² Es trifft darin insbesondere Rechtsvorschriften über	(1) ¹ Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderliche Bundeswahlordnung. ² Es trifft darin insbesondere Rechtsvorschriften über
[]	[]
17. die Durchführung von Nachwahlen, Wiederholungswahlen <i>und Ersatzwahlen</i> sowie die Berufung von <i>Listennachfolgern</i> .	17. die Durchführung von Nachwahlen und Wiederholungswahlen und Ersatzwahlen sowie die Berufung von Nachfolgern .
[]	[]

